

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "SV Tannengrün Unterwangenbach e.V." und hat seinen Sitz in 84048 Unterwangenbach.

Gründungsjahr ist 1957.

Er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Regensburg im Sinne §21 BGB eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendförderung und des traditionellen Brauchtums, sowie der Geselligkeit im Verein.

Der Verein will seine leistungsbereiten Mitglieder durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und dieses sportliche Schießen fördern und pflegen.

Der Verein richtet den Schießsport nach der Schießordnung des BSSB, sowie nach vereinsinternen Bedingungen aus. Die vereinsinternen Bedingungen sind vom Vereinsausschuss auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes in einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern/Ehrenschützenmeistern ernannt werden.

Vereinssatzung

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. **Dieser** kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. **Ein Mitglied das nicht zum Ende eines Kalenderjahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.**
- b) **durch Tod des Mitgliedes**
- c) durch Ausschluss. **Dieser** kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft löschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder/**Ehrensützenmeister** genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung **durch Abstimmung** festgelegt wird. **Eine Anpassung des Jahresbeitrags kann nur durch den Vereinsausschuss vorgeschlagen werden.** Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Vereinssatzung

§ 8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister (Kassier), dem Schriftführer, **Sportleiter und Jugendleiter**. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretung des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Gewählt werden kann nur, wer volljähriges Mitglied ist.** Die Wahl wird durch die mündliche Annahme der Gewählten gültig. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Zu 2. **Der Vereinsausschuss** besteht aus dem Schützenmeisteramt und **mindestens** fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann **sich bei Bedarf auf bis zu zehn erhöhen**. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern **des Schützenmeisteramtes** auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe **der Beisitzer** ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der **Vereinsausschuss** wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über den Verlauf der Sitzung und der erfassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Der Vereinsausschuss beschließt auch über die Ausgaben, die nicht im Sinne des normalen Vereinsablaufes sind. Kann der Vereinsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden, so ist der Schützenmeister befugt, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ohne vorherigen Beschluss des Vereinsausschusses Ausgaben bis zum Höchstbetrag von **1000 €** zu leisten. Für solche Ausgaben ist nachträglich die Genehmigung einzuholen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte und ein Schützenmeister anwesend sind.

Vereinssatzung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende persönliche und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Keine Person des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses aus wichtigem Grund vorzeitig aus, so ermächtigt sich der verbleibende Vereinsausschuss, bei Bedarf, binnen drei Monaten einen geeigneten Ersatz interimistisch zu berufen. Der benannte Ersatz tritt in vorläufiger Funktion alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds an und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, in der über die endgültige Neubesetzung des Postens entschieden wird.

Zu 3. Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, bei Verhinderung vom 2. Schützenmeister durch die Tagespresse oder andere öffentliche (Schaukastenauhang) bzw. digitale (E-Mail) Kanäle, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über die abgelaufene Saison
 - b) des Sportleiters
 - c) des Kassiers über die Jahresabrechnungen
 - d) der Kassenprüfer
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Beisitzer, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
4. Feststellung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen.
6. Ehrungen
7. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere Anträge nur, wenn 1/4 der Anwesenden es verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist

Vereinssatzung

auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuss sind in schriftlicher oder öffentlicher (per Akklamation) Abstimmung zu wählen.

Wahlen haben zwingend schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes, beim Schützenmeisteramt verlangt.

§9

Schützenjugend

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Verein als weiteres Organ die Schützenjugend hat.

Die Schützenjugend bilden dann die jungen Mitglieder des Vereins. Ihre Altersgrenze bemisst sich nach der jeweils geltenden Satzung des BSSB e.V. in Verbindung mit der jeweils geltenden Ordnung der Bayerischen Schützenjugend im BSSB e.V.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist anschließend durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung des Vereins oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgaben der Satzung des Vereins und der Jugendordnung. Die hierfür erforderlichen Mittel werden mit Beschluss des Vereinsausschusses zur Verfügung gestellt. Die Schützenjugend entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die

Vereinssatzung

Vereinssatzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 10

Böllerschützen

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Verein als weiteres Organ eine Böllerschützenabteilung hat.

Die Böllerschützenabteilung führt und verwaltet sich selbst nach Maßgaben der Satzung des Vereins und der Böllerordnung des BSSB e.V. Die erforderlichen Mittel für die Böllerschützenabteilung werden mit Beschluss des Vereinsausschusses zur Verfügung gestellt. Die Böllerschützenabteilung entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Generalversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Abwicklung der Auflösung durchführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 26.04.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Untervangenbach, den 26.04.2025

Unterschriften der Schützenmeister:

1.Schützenmeister
(Erwin Müller)

2.Schützenmeister
(Markus Treittinger)